

Gemeindeordnung
der politischen Gemeinde [NAME]
vom [DATUM URNENABSTIMMUNG]

Muster-Gemeindeordnung	Berg am Irchel	Buch am Irchel	Dorf	Flaach	Volken
I. Allgemeine Bestimmungen				I. Einleitung	1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 2 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 2 Gemeindeordnung
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	Art. 1 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	Art. 1 Gemeindeart
¹ ... bildet eine politische Gemeinde.	Berg am Irchel bildet eine politische Gemeinde.	Die Gemeinde Buch am Irchel bildet eine politische Gemeinde.	Dorf bildet eine Politische Gemeinde.	Flaach bildet eine Politische Gemeinde.	Volken bildet eine Politische Gemeinde.
² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	---	---	---		
² Variante: Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	---	---	---		
					Art. 3 Geschäftsreglement
					Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.
					Art. 4 Sprachform
					Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
					Art. 5 Ziel- und Wirkungsorientie-

					rung
					Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit angestrebt.
Art. 3 [Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand]					
[In der Gemeinde ... wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.]	---	---	---		
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	II. Stimmberechtigte	II. Die Stimmberechtigten	2. Stimmberechtigte / Politische Rechte
1. Politische Rechte		1. Politische Rechte		1. Politische Rechte	2.1 Politische Rechte auf Gemeindeebene
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen] , richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.	Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.	Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte , die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, und ..., ..., die der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind ist.	Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	---	Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
---	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen	III. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	III. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2.2 Urnenwahlen und Abstimmungen
Art. 5 Verfahren	Art. 4 Verfahren	Art. 4 Verfahren	Art. 4 Verfahren	Art. 4 Verfahren	Art. 7 Verfahren
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ...	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ...	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ...	Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ...
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	... Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	... Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	... Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	... Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	---	---	---	Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 5 Urnenwahl	Art. 5 Urnenwahl	Art. 5 Urnenwahlen	Art. 5 Urnenwahlen	Art. 9 Urnenwahl
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege;	---	---		---	---
1. Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen;	---	---		---	---
1. Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,	1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates;	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates;	1. die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates;	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,	1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Schulpflege;	---	---		---	---
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,	2. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;	2. die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission;	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,	2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission

4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.	3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.	4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin;	3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,	4. der Friedensrichter
[5. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.]	---				---
[6.]	3. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte;	4. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte;	3. der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, bzw. die Gemeindeamtsfrau, zugleich Betriebsbeamtin;	4. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte.	3. der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter;
		5. die Mitglieder der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.			
			5. der bzw. die kantonale Geschworene;		
			6. die Mitglieder des Wahlbüros.		
Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 6 Erneuerungswahlen	Art. 6 Erneuerungswahlen	Art. 6 Erneuerungswahlen		Art. 10 Erneuerungswahlen
Variante 1: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.		Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Variante 2: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	---	---			---
Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	---	---			---
Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO	---	---			---

zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.					
Art. 8 Ersatzwahlen	Art. 7 Ersatzwahlen	Art. 7 Ersatzwahlen	(Art. 5 Urnenwahl)	Art. 7 Ersatzwahlen	Art. 11 Ersatzwahlen / Stille Wahl
Variante 1: ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-54 GPR).	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
Variante 2: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.	---	---			---
Variante 3: Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	---	---			---
Variante 4: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	---	---			---
					Art. 8 Wahlvorschläge, Einreichung
² Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 30 Tage.	Beim Vorverfahren für die Stille Wahl beträgt die erste Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den	---	Beim Verfahren für die stille Wahl beträgt die erste Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen		Für kommunale Wahlen beträgt die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen 30 Tage.

	kommunalen Wahlen 30 Tage.		30 Tage.		
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 5a Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,	2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.	2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.	2. die separate Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten sowie die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben ab folgenden Beträgen: einmalige Ausgaben über Fr. 800'000 im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000 im Einzelfall.	2. die Beschlüsse über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und von mehr als Fr. 200'000 von jährlich wiederkehrende Ausgaben.	2. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,] sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten gemäss Ziffer 2 liegt,	Vgl. Ziffer 2.	Vgl. Ziffer 2	Vgl. Ziffer 2.	3. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und von mehr als Fr. 200'000 von jährlich wiederkehrenden Ausgaben.	
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,	---	---	---		
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer	---	---	---		

juristischen Person des Privatrechts,					
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,	---	---	---		
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,	---	---	---		3. die Änderung im Bestand der Gemeinde
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	---	---	---		
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	---	---	---		
[10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]	---	---	---		
[11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]	---	---	---		
[12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]	---	---	---		
[13.]	---	---	---		
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 5b Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nach-	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nach-	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nach-	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nach-	In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der

abgestimmt wird.	träglich an der Urne abgestimmt wird.	träglich an der Urne abgestimmt wird.	träglich an der Urne abgestimmt wird.	träglich an der Urne abgestimmt wird.	Urne abgestimmt wird.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung , Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.	Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
² Variante: Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie ...	---	---			
3. Gemeindeversammlung	IV. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	IV. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	2.3 Gemeindeversammlung
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 6 Einberufung, Verfahren	Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 14 Einberufung, Verfahren
Für die Einberufung, den Beleuchten den Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Art. 12 Wahlbefugnisse	Art. 11 Wahlbefugnisse	Art. 11 Wahlbefugnisse	---	Art. 11 Wahlbefugnisse	Art. 15 Wahlbefugnisse
Die Gemeindeversammlung wählt offen:	Die Gemeindeversammlung wählt offen:	Die Gemeindeversammlung wählt offen:	---	Die Gemeindeversammlung wählt offen:	Die Gemeindeversammlung wählt offen:
1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.	---	---		---	---
[2. die Mitglieder des Wahlbüros.]	2. die Mitglieder des Wahlbüros.	---		---	1. die Mitglieder des Wahlbüros
	1. die kantonalen Geschworenen;	1. die kantonalen Geschworenen;		1. die kantonalen Geschworenen;	2. den kantonalen Geschworenen
					3. den Delegierten in die Planungsgruppe Zürcher Weinland

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 7 Befugnisse	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. den Erlass und die Änderung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung
1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,	1. der Personalverordnung;	2. der Besoldungsverordnung,	- der Besoldungsverordnung	1. der Personalverordnung,	2. der Besoldungsverordnung
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,	2. der Entschädigungsverordnung;	(vgl. Art. 15, Ziffer 12)			
3. das Polizeirecht,	3. der Polizeiverordnung;	1. der Gemeindepolizeiverordnung,		2. der Polizeiverordnung,	1. der Polizeiverordnung
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	9. der Grundsätze der Gebührenerhebung;	8. der Grundsätze der Gebührenerhebung,	- weiterer Verordnungen, die Grundsätze für die Gebührenerhebung enthalten	3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,	3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
	4. des Wasserreglements;	5. des Reglements über die Gemeindewasserversorgung,	- der Verordnung über die Wasserversorgung		
	5. der Kanalisationsverordnung;	6. der Verordnung über die Abwasseranlage,	- der Verordnung über die Abwasseranlagen		
	6. der Abfallverordnung;	3. der Abfallverordnung, 7. der Verordnung über die Kehrichtabfuhr,	- der Verordnung über die Abfallentsorgung		
	7. des Reglements für die zentrale Holzschnitzelheizanlage;	---			
	8. der Bestattungs- und Friedhofverordnung;	4. der Friedhofverordnung;			
	10. allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;	---	- allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;	---	
	11. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	9. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.		4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse	Art. 13 Planungsbefugnisse	Art. 13 Planungsbefugnisse	(Art. 7 Befugnisse)	Art. 13 Planungsbefugnisse	Art. 17 Planungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 2. die Festsetzung und Aenderung	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans,	- des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung,	2. der Bau- und Zonenordnung,	2. der Bau- und Zonenordnung,	- der Bau- und Zonenordnung,	2. der Bau- und Zonenordnung,	2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans,	3. des Erschliessungsplans,	3. des Erschliessungsplans,	- des Erschliessungsplans,	3. des Erschliessungsplans,	3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen;	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	(Art. 7 Befugnisse)	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 3. folgende allgemeine Verwaltungsakte:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;	1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,	- die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung	1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,	1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,	2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8;	2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,	- die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 5a	2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung,	2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 12 Ziff. 2.
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,					
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Ge-	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Ge-		3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Ge-	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;

	meindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 60'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben;	meindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.		meindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.	
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,		6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Besoldungsverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,		6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,	
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;	7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,	- die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird	7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,	6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.					
[8.—die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.]				9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.	
[9.—die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie ...]	7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte	---	- die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte;		7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
[10.—...]	4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;	4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,	- die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen	4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,	4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
	5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;	5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,		5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,	5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
		8. die Unterstützung des Gemeindefereferendums,		8. die Unterstützung des Gemeindefereferendums,	

		9. die Behandlungen von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Behörde fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.			8. die Behandlungen von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörde, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
		12. die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderates.			
			- den Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben		
Art. 16 Finanzbefugnisse	Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 15 Finanzbefugnisse	(Art. 7 Befugnisse)	Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 19 Finanzbefugnisse
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Festsetzung des Budgets,	1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;	1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,	- die Festsetzung der jährlichen Voranschläge	1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,	1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	- die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	---	---		---	---
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von Fr. ... bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. ... bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;	3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	- die separate Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten sowie die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben über Fr. 40'000 und bis Fr. 800'000 im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 und bis Fr. 200'000 im Einzelfall	3. die Beschlüsse über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und von mehr als Fr. 50'000 von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind,	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und	Vgl. Ziffer 3	Vgl. Ziffer 3	Vgl. oben	4. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr.	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,], sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 4 liegt,				100'000 und von mehr als Fr. 50'000 von jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind,	
[6.—Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]	8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 40'000;	8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,	- die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 40'000 im Einzelfall	9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000;	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[7.—die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]	10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000;	10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,	- das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall	11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 50'000,	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[8.—die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]	Vgl. Ziffer 7.				
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,	4. die Abnahme der Jahresrechnungen;	4. die Abnahme der Jahresrechnungen,	- die Abnahme der Jahresrechnungen	5. die Abnahme der Jahresrechnungen;	3. die Abnahme der Jahresrechnungen
[10.—die Genehmigung des Geschäftsberichts,]	---				
[10.—Variante: die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,]	---				
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.	5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;	5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,	- die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne gesprochen worden sind	6. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;	4. die Abnahme der Abrechnung für besonders bewilligte Kredite, die durch die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung veranlasst wurden
12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,	11. die Vorfinanzierung von Investitionen.	11. die Vorfinanzierung von Investitionen,	- die Vorfinanzierung von Investitionen.	12. die Vorfinanzierung von Investitionen.	
13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000,	7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr.	7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr.		8. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten von mehr als Fr. 100'000,	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

	200'000;	50'000.--,			
14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr.	---				
[15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.]	6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000;	6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 50'000.--,	- den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 200'000 im Einzelfall	7. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten von mehr als Fr. 100'000,	5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.]	Vgl. Ziffer 6 + 7				
[17. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.]	Vgl. Ziffer 7	Vgl. Ziffer 6	Vgl. oben		
[18.]	9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;	9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 500'000.--,		10. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten von mehr als Fr. 1'000'000,	
III. Gemeindebehörden	V. Gemeindebehörden	III. Gemeindebehörden	V. Behörden, Allgemeines	III. Gemeindebehörden	3. Behörden
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen	3.1 Allgemeines
Art. 17 Geschäftsführung	Art. 16 Geschäftsführung	Art. 16 Geschäftsführung	Art. 8 Geschäftsführung	Art. 16 Geschäftsführung	Art. 20 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung und die Organisation aller Behörden richten sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
Art. 18 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]	---				
[¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.]	---				

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]	---				
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	---				
Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	---				
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 19 Kommissionen	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Der Gemeinderat kann nach Bedarf Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bestellen. Er umschreibt ihre Aufgaben.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 18 Verwaltungsausschüsse	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 22 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Der Gemeinderat kann zur Erledigung von Aufgaben in den einzelnen Verwaltungsbereichen Ausschüsse einsetzen. Er umschreibt ihre Befugnisse.	Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der	Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden	Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden		Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden	Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbe-

Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.		Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	hörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
	Art. 19 Konferenz	Art. 19 Konferenz	Art. 9 Konferenz	Art. 19 Behördenkonferenz	
	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel neben den Mitgliedern des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission die von Schulpflege und Kirchenpflege eingeladen.	Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	
			Der Gemeindepräsident bzw. die -präsidentin führt den Vorsitz, der Gemeindeschreiber bzw. die -schreiberin amtiert als Sekretär bzw. Sekretärin.		
2. Gemeinderat	VI. Gemeinderat	2. Gemeinderat	VI. Gemeinderat	2. Gemeinderat	3.2 Gemeinderat
Art. 22 Zusammensetzung	Art. 20 Zusammensetzung	Art. 20 Zusammensetzung	Art. 10 Zusammensetzung	Art. 20 Zusammensetzung	Art. 23 Zusammensetzung
¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus [ANZAHL] fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern und wird an der Urne gewählt.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Vgl. Art. 21				
[³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:	---				
a) — Zusammenhang der Aufgaben,	---				
b) — Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,	---				
c) — sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]	---				

	Das festangestellte Gemeindepersonal darf nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.				
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte					
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.					
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 12 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Der Gemeinderat	Der Gemeinderat	Der Gemeinderat	Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:	Der Gemeinderat	
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	1. aus seiner Mitte:	1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	1. Der Gemeinderat wählt oder bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
a) — die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;		d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,			
b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.		e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.		d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.	4. die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organen
	- die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;	a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,	- den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin	a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,	1. den 1. und den 2. Vizepräsidenten
	- die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;	b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,	- die Verwaltungsvorstände bzw. -vorsteherinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen	b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,	2. die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
	- die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse des Gemeinderates;	c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,	- die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Mitglieder allfälliger Verwaltungsausschüsse;	c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,	3. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
[e) — falls in Art. 6 Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt wird: ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten.]	---	---	---	---	---

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:	2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:	2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:	2. in freier Wahl:	2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:	2. Der Gemeinderat wählt oder bestimmt in freier Wahl:
a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,		a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,		a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,	1. die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,	Vgl. Art. 17		- die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse		
c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,	- die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;	b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	- die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften)	b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
d) die Mitglieder des Wahlbüros.	---	c) die Mitglieder des Wahlbüros,		c) die Mitglieder des Wahlbüros,	
	- das zivile Gemeindeführungsgorgan;	3d) die Chefin bzw. der Chef und die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsgorganes im Rahmen der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen, 3e) Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes im Rahmen der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.	- das zivile Gemeindeführungsgorgan.		
		d) alle weiteren erforderlichen Funktionäre der Gemeinde, soweit diese nicht durch die Urne zu wählen sind,			3. die übrigen Funktionäre, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist
3. ernennt oder stellt an:	3. ernennt oder stellt an:	3. ernennt oder stellt an:	Er wählt auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl oder stellt an:	3. ernennt oder stellt an:	3. Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:
a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,	- die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;	a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,	- das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, namentlich den Gemeindeschreiber bzw. die -schreiberin, den Gemeindegutsverwalter bzw. die -verwalterin und den Steuersekretär bzw. die -sekretärin	a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,	a) den Gemeindeschreiber

b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,	- die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.	c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.		c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.	3. die Organe der Feuerpolizei und weitere Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
[c) — die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,]	---				
[d) — die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,]	---				
e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	- das übrige Gemeindepersonal;	b) das übrige Gemeindepersonal; soweit nicht einem anderen Organ übertragen,	- die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre bzw. -funktionärinnen.	b) das übrige Gemeindepersonal; soweit nicht einem anderen Organ übertragen,	2. das übrige Gemeindepersonal; soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	(Art. 13 Allgemeine Befugnisse)	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse
Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung
1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,	1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;	1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;	von Geschäftsordnungen für sich selbst sowie für die ihm unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse	1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;	1. seiner Geschäftsreglement sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	- von Pflichtenheften und Dienstanweisungen für das Personal;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. unterstellte Kommissionen,	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;		2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	
4. die Organisation beratender Kommissionen,	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;		2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;		2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;	
					3. des Reglements über die Wasserver-

					sorgung
					4. der Verordnung über Abwasseranlagen
					5. der Verordnung über die Abfallentsorgung
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	- von Verordnungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen	3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 13 Allgemeine Befugnisse	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 26 Allgemeine Befugnisse
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	Dem Gemeinderat steht zu:	Dem Gemeinderat steht zu:	Der Gemeinderat ist zuständig für:	Dem Gemeinderat steht zu:	Dem Gemeinderat stehen zu:
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,	---			---	1. die Führung der Gemeinde
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben,	1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;	1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,	1. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt.	1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 7. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;	2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,	---			---	---
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung <u>hiez</u> dazu,	2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiez;	2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiez,	2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiez;	2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiez;	3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiez;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unter-	6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unter-	7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;	8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unter-	6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrif-

	schriften;	schriften,		schriften;	ten
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;	11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	14. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;	13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;	10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,	14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;	12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,	16. folgende Bürgerrechtssachen: - die Erteilung des Gemeindebürgerrechts - die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;	11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ...
7. Variante: die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,	---			---	---
	15. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;		- die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren		... und die Festsetzung der jeweiligen Gebühren.
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.	16. die Unterstützung des Gemeindereferendums.		15. die Unterstützung des Gemeindereferendums;		13. die Unterstützung des Gemeindereferendums
{9. ...}	---			---	---
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	---			---	---
1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;	3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;	3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;	3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;	4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
	4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;			4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;	
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,	5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde;	5. die Besorgung der Aufgaben im Gesundheits-, Sozial- und Vormundchaftswesen,	Art. 11 Spezielle Funktionen Der Gemeinderat amtet zugleich als Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde.	5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde; 6. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde;	
			Er ist Prüf- und Bewilligungsinstanz im gesamten Baubereich.		
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,	---			---	---
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;	7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,	8. das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;	9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;	7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung

5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,	9. die Schaffung und Aufhebung von Voll- und Teilzeitstellen;	8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,	5. die Schaffung von Voll- und Teilzeitstellen;	10. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;	8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, gemäss Besoldungsverordnung
[6.—die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,]	10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;	9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,		11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;	
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;	10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;	10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;	12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;	9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,	---			15. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	12. der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine Finanzkompetenzen gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung, nicht übersteigt und kein anderes Organ dafür zuständig ist
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	---			---	---
[10. ...]					
	12. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlich-erklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen;	15. Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum,	11. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlich-erklärung von privaten Strassen und Wegen sowie Kanalisationen;		
		13. die Bestimmung der Urnen-Öffnungszeiten,			
		14. die Bestimmung der Wahllokale,			
		16. Erlass und Änderung der: - Gebührenverordnung,			

		- Verordnungen und Reglementen von nicht allgemeiner Bedeutung, (eher Rechtsetzung!)			
		17. die Handhabung der Ortspolizei,.			
		18 . die Handhabung der Baupolizei,			
		19. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommissionen,			
		20. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Genehmigung oder Festsetzung von Quartierplänen gemäss PBG, (eher Planungsbefugnisse!)	12. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie die Festsetzung von Quartierplänen, (eher Planungsbefugnisse!)		
		21. die Behandlung von Steuererlassgesuchen,	6. die Beschlussfassung über Steuererlassgesuche;		
		22. die Grundeinschätzung gemäss Steuergesetz,			
		23. die Festsetzung der Besoldungsansätze des Gemeindepersonals, der Funktionäre, des Wahlbüros sowie der Kommissionsmitglieder im Rahmen der Besoldungsverordnung (Anhang zur Besoldungsverordnung),			
		24. die Festsetzung der Stunden- und Taggeldansätze sowie der allgemeinen Entschädigung, (eher Rechtsetzung)			
		25. die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen mit unselbstständigen Verwaltungsbefugnissen, (eher Wahl-/Anstellungsbefugnis)			
		26. Anstellung von Aushilfspersonal (eher Wahl-/Anstellungsbefugnis)			
			13. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung;		

Art. 27 Finanzbefugnisse	Art. 24 Finanzbefugnisse	Art. 24 Finanzbefugnisse	Art. 14 Finanzielle Befugnisse	Art. 24 Finanzbefugnisse	Art. 27 Finanzbefugnisse / Kompetenzregelung
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	Der Gemeinderat ist zuständig für	Der Gemeinderat ist zuständig für	Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:	Der Gemeinderat ist zuständig für	Der Gemeinderat ist zuständig für
1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,	4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;	4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr;		4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,	
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.	---			---	
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,], sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Ziffer 1 liegt,	4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;	5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,	3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: - einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 120'000 im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000 im Jahr;	4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
4. ...]	8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 1'000'000;	9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 500'000.--;		8. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis Fr. 1'000'000;	
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	---	---		---	
1. der Ausgabenvollzug,	1. den Ausgabenvollzug;	1. den Ausgabenvollzug,	1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von separaten Beschlüssen der Gemeindeversammlung;	1. den Ausgabenvollzug;	1. den Ausgabenvollzug

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	2. gebundene Ausgaben;	2. gebundene Ausgaben,	2. gebundene Ausgaben;	2. gebundene Ausgaben;	2. die gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,	3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck;	3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck;		3. die Beschlüsse über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[4.—die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]	7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 40'000;	8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.--,	5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 40'000 im Einzelfall;	7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 50'000,;	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[5.—die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]	9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 20'000.	10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--.	6. das Eingehen von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall;	9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis Fr. 50'000.	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[6.—die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]					
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ...,					
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000,	6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000;	7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.--,	Vgl. Ziffer 4	6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis Fr. 200'000,	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[9.—der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...]	5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000;	6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 50'000.--	4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe in Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000 im Einzelfall;	5. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 100'000,;	3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung
[10.—der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...]			Vgl. Ziffer 4		

[11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr.]			Vgl. Ziffer 4		
12. die Beschlussfassung über Anlagengeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,					
13. Kreditabrechnungen ohne Kreditüberschreitung.					
			7. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.		
			Art. 15 Unterschriftenregel		
			Der Gemeindepräsident bzw. die -präsidentin und der Gemeindevorsteher bzw. die -vorsteherin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.		
					Art. 28 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan
					Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.
					Art. 29 Globalbudgets
					Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.
	VII. Verwaltungsabteilungen		VII. Verwaltungsressorts, Allgemeines		3.3 Ressort
	Art. 25 Bildung von Verwal-	Art. 25 Bildung von Verwal-	Art. 16 Bildung von Verwal-	Art. 25 Bildung von Verwal-	Art. 30 Bildung von Verwaltungs-

	tungsabteilungen	tungsabteilungen	tungsressorts	tungsabteilungen	abteilungen
	Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau 5. Werke und Energie 6. Polizei 7. Vormundschaft 8. Soziales 9. Gesundheit 10. Umwelt 11. Land- und Forstwirtschaft 12. Wehrwesen 13. Kultur	Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau 5. Sicherheit und Bevölkerungsschutz 6. Gesundheit 7. Fürsorge / Soziales / Alter 8. Vormundschaft 9. Liegenschaften 10. Forst 11. Landwirtschaft 12. Kultur / Freizeit 13. Gemeindeganzlei 14. Naturschutz		Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau und Kanalisation 5. Sicherheit 6. Gesundheit 7. Fürsorge 8. Vormundschaft 9. Liegenschaften 10. Landwirtschaft 11. Werke und Energie 12. Forstwirtschaft 13. Umwelt 14. Kultur 15. Sport und Freizeit	Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Hochbau 4. Tiefbau 5. Sicherheit 6. Gesundheit 7. Fürsorge 8. Vormundschaft 9. Liegenschaften 10. Landwirtschaft 11. Werke
	Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.		Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsressorts.		
	Er kann den vorstehend genannten Verwaltungsabteilungen weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen sowie Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.	Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.	Er kann den in Art. 20 bis 22 genannten Verwaltungsressorts weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen. Er kann die dort genannten Aufgaben der Verwaltungsressorts bei Bedarf ändern, näher umschreiben oder an ein anderes Verwaltungsressort übertragen.	Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.	Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.
	Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.	Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.	Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied mindestens ein Verwaltungsressort zu. Das Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.	Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.	Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.
	Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufga-	Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufga-	Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers bzw. seiner -vorgängerin eintreten oder	Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufga-	Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

	ben erfolgt. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.	ben erfolgt.	ob eine Neuverteilung der Verwaltungsressorts erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst in begründeten Fällen vorgenommen werden.	ben erfolgt.	
					Art. 31 Beratende Ausschüsse und Kommissionen
					Der Gemeinderat kann einzelne Verwaltungsressorts beratende Kommissionen begeben.
					Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.
					In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.
					Art. 32 Geschäftsreglement
					Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.
					Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung des des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.
					Die Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.
					Art. 33 Gemeindeschreiber

					Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.
			Art. 17 Funktionen, finanzielle Befugnisse		
			Die Verwaltungsressorts haben vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs.		
			In diesem Bereich können die Verwaltungsvorstände bzw. -vorsteherinnen innerhalb des Voranschlags und seiner Ergänzungen selbständig einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000 im Einzelfall tätigen, insgesamt höchstens Fr. 9'000 im Jahr.		
			Art. 20 - 22 Diverse Ressorts		
			<i>(Verzicht auf Darstellung)</i>		
3. Eigenständige Kommissionen					
3.1 Schulpflege					
Art. 28 –Zusammensetzung					
¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.					
² Wurde in Art. 6 Ziff. 1 MuGO Variante 1 oder 2 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.					

² Wurde in Art. 6 Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.					
Art. 29 – Aufgaben					
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.					
Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.					
Art. 30 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]					
[Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]					
Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne					
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.					

Variante: Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne					
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.					
Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse					
Die Schulpflege ernennt oder stellt an:					
1.—die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,					
— [die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,]					
2.—die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,					
3.—die Lehrpersonen,					
4.—die Schulärztin bzw. den Schularzt,					
5.—die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,					
6.—die weiteren Angestellten im Schulbereich.					
Art. 33 –Rechtsetzungsbefugnisse					
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:					
1.—im Organisationsstatut,					
2.—zu den Rahmenbedingungen für					

die Schulprogramme,					
3.— über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,					
4.— über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,					
5.— über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,					
6.— betreffend die Ordnung an den Schulen,					
7.— über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.					
Art. 34 –Allgemeine Verwaltungsbefugnisse					
Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:					
1.— die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,					
2.— den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,					
3.— die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,					
4.— die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,					
5.— die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe					

dafür zuständig sind,					
6. — die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,					
7. — die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,					
8. — die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,					
9. — der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,					
10. — die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.					
Art. 35 – Finanzbefugnisse					
¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:					
[1. — die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. ... im Jahr.]					
[2. — ...]					

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:					
1. — der Ausgabenvollzug,					
2. — die Bewilligung gebundener Ausgaben,					
3. — die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ..., für einen bestimmten Zweck.					
[4. — die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]					
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege					
⁴ Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.					
⁴ Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen [ANZAHL] Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.					
⁴ Variante 3: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und [ANZAHL] Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.					

² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär [die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter] hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.					
Art. 37 – Schulleitung					
¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.					
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.					
³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.					
⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.					
⁶ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.					
Art. 38 – Schulkonferenz					
¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.					
² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und					

Projekte in einer Jahresplanung.					
³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.					
[3.2 Beispielkommission]					
Art. 39 – Zusammensetzung					
¹ Die [Name]kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und [ANZAHL] weiteren Mitgliedern.					
² Die [Name]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.					
Art. 40 – Aufgaben					
Die [Name]kommission besorgt eigenständig ...					
Art. 41 – [Finanzbefugnisse]					
[Die [Name]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:					
1. den Ausgabenvollzug,					
2. gebundene Ausgaben,					
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.					
[4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]					

Art. 42 –[Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]					
[Die [Name]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]					
Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne					
Anträge der [Name]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.					
Variante: Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne					
Anträge der [Namen]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.					
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		IV. Weitere Organe und Beamten		IV. Weitere Organe und Beamten	4. Weitere Organe und Beamten
[1. — Unterstellte Kommissionen]					
Art. 44 [Unterstellte Kommissionen]					
¹ —Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:					
a) — [Name]kommission.					
b) — [Name]kommission.					
² —Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben					

sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.					
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	VIII. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission	IX. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission	4.1 Rechnungsprüfungskommission
Art. 45 Zusammensetzung	Art. 26 Zusammensetzung und Wahl	Art. 26 Zusammensetzung und Wahl	Art. 23 Zusammensetzung	Art. 26 Zusammensetzung und Wahl	Art. 34 Zusammensetzung
¹ Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus {ANZAHL} fünf Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
² Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.		Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	
Art. 46 Aufgaben (RPK)	Art. 27 Befugnisse	Art. 27 Befugnisse	Art. 24 Befugnisse	Art. 27 Befugnisse	Art. 35 Befugnisse
¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission bestimmt das kantonale Recht.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.	---	---	Der Rechnungsprüfungskommission werden alle Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse, unterbreitet.	---	--
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Sie erstattet dazu Bericht.	Sie erstattet dazu Bericht.	Sie erstattet dazu Bericht.	Sie erstattet dazu Bericht.	Sie erstattet dazu Bericht.

Variante: Art. 46 Aufgaben (RGPK)	---	---			
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.	---	---			
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.	---	---			
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	---	---			
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	Art. 28 Referenten bzw. Referentinnen, Aktenbeizug	Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	Art. 28 Referenten bzw. Referentinnen, Aktenbeizug
¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vorzulegen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Akten einzureichen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden.	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden.	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referenten bzw. Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten bzw. Referentinnen der antragstellenden Behörden angehört werden.	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten bzw. Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden.
³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	---	---		---	
Art. 48 Prüfungsfristen	Art. 29 Fristen	Art. 29 Fristen	Art. 26 Fristen	Art. 29 Fristen	Art. 37 Fristen
Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission

[Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	on behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	on behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	on hat die ihr überwiesenen Anträge innert längstens 30 Tagen zu prüfen. Ihre Stellungnahmen sind der Gemeindeganzlei spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag bekannt zu machen.	on behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle	---	---			
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	---	---			
² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	---	---			
³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	---	---			
⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	---	---			
⁴ Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.	---	---			
3. Wahlbüro	IX. Wahlbüro	2, Wahlbüro	X. Wahlbüro	2. Wahlbüro	4.2 Wahlbüro
Art. 50 Zusammensetzung	Art. 30 Zusammensetzung und	Art. 30 Zusammensetzung und	Art. 27	Art. 30 Zusammensetzung und	Art. 38 Zusammensetzung und

	Wahl	Wahl		Wahl	Wahl
Variante 1: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der -präsidentin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, sieben an der Urne gewählten Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber bzw. der -schreiberin als Sekretär bzw. Sekretärin. Der Gemeinderat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	
Variante 2: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus [ANZAHL] Mitgliedern.	---	---	---	---	Das Wahlbüro besteht aus: 1. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden 2. fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und dessen Öffnungszeiten. Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.
Art. 51 Aufgaben	Art. 31 Aufgaben	Art. 31 Aufgaben		Art. 31 Aufgaben	Art. 39 Aufgaben
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Die Aufgaben des Wahlbüros bestimmt das kantonale Recht.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.
[4. — Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter]	X. Gemeindeammann- und Betriebsbeamter	X. Gemeindeammann- und Betriebsbeamter	X. Gemeindeammann und Betriebsbeamtin bzw. Gemeindegamtsfrau und Betriebsbeamtin	3. Gemeindeammann- und Betriebsbeamter	4.3 Gemeindeammann- und Betriebsbeamter
Art. 52 Aufgaben und Anstellung	Art. 32 Aufgaben und Wahl	Art. 32 Aufgaben und Wahl	Art. 28	Art. 32 Aufgaben und Ernennung	Art. 40 Aufgaben und Wahl
† Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.	Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.	Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.	Seine bzw. ihre Aufgaben bestimmt das eidgenössische und kantonale Recht. Er bzw. sie nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.	Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.	Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.	Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, bzw. die Gemeindeamtsfrau, zugleich Betriebsbeamtin, wird an der Urne gewählt.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.
³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	XI. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	XI. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	XII. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	4.4 Friedensrichter
Art. 53 Aufgaben und Anstellung	Art. 33 Aufgaben und Wahl	Art. 33 Aufgaben und Wahl	Art. 29	Art. 33 Aufgaben und Wahl	Art. 41 Aufgaben und Wahl
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Seine bzw. ihre Aufgaben bestimmt das kantonale Recht.	Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.	Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.	Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin wird an der Urne gewählt.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.
³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
V. Übergangs und Schlussbestimmungen	XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	XV. Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Übergangs- und Schlussbestimmungen
1. Totalrevision					
Art. 54 Inkrafttreten	Art. 34 Inkrafttreten	Art. 34 Inkrafttreten	Art. 36 Inkrafttreten des neuen Rechts	Art. 34 Inkrafttreten	Art. 42 Inkrafttreten
Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.	---				
Variante 2: Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	---				

Variante 3: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. März 1975 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. Februar 1999 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1991 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Art. 56 –Übergangsregelung	---				
Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, die Sozialbehörde) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.	---				
Genehmigung des Regierungsrats					
Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.					
Namens der politischen Gemeinde					
Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:					
Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:					
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt	Vom Regierungsrat am 14. November 2007 mit Beschluss Nr.	Vom Regierungsrat am 18. April 2007 mit Beschluss Nr. 1675			

	1675 genehmigt.	genehmigt.			

Art. 57 –Inkraftsetzung der Änderung vom ...	---				
Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.	---				
Variante 2: Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.	---				
Variante 3: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	---				
Art. 58 –Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...	---				
Art. 59 Übergangsregelung zur Änderung vom...	---				
Bis zum Ende der Amtsdauer besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, ...Kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.	---				
Genehmigung des Regierungsrats	---				
Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... vom ... wurde an der Ur-	---				

nenabstimmung vom angenommen.					
Namens der politischen Gemeinde	---				
Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:	---				
Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:	---				
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	---				